## **KLEINE ANFRAGE**

des Abgeordneten Thore Stein, Fraktion der AfD

Ordnungsgemäße Prüfung der Schulen und Kindertagesstätten in Mecklenburg-Vorpommern auf schwach gebundenen Asbest und die sachgemäße Sanierung und Entsorgung

und

## **ANTWORT**

## der Landesregierung

- 1. Wurden die Schulen und Kindertagesstätten in Mecklenburg-Vorpommern seit der Einführung der Asbestrichtlinie (Richtlinien für die Bewertung und Sanierung von schwachgebundenen Asbestprodukten in Gebäuden) ordnungsgemäß überprüft (wenn ja, bitte das Datum und die Ergebnisse der letzten Prüfungen der Schulen und Kitas in Mecklenburg-Vorpommern darstellen)? Wenn nicht.
  - b) was sind die Gründe dafür?
  - c) welche Pläne und Maßnahmen gibt es, diese Prüfungen zeitnah nachzuholen?
- 2. Wurden in Schulen und Kindertagesstätten in Mecklenburg-Vorpommern bei Sanierungen seit Einführung der Asbestrichtlinie schwach gebundener Asbest gefunden (wenn ja, bitte die Schulen und Kitas nach Landkreisen auflisten und die Sanierungsverfahren und Erfolgskontrollen aufführen sowie die Asbestart und Verwendung in den Räumen auflisten)?

Wurde der Asbest fachgerecht entsorgt (bitte entstandene Kosten seit Bestehen der Asbest-Richtlinie darstellen)?

- 3. Sind der Landesregierung Schulen und Kindertagesstätten in Mecklenburg-Vorpommern bekannt, in denen schwach gebundener Asbest gefunden wurde und die noch nicht ordnungsgemäß saniert wurden (wenn ja, bitte nach Landkreisen auflisten)?

  Wenn ja,
  - a) sind die jeweiligen Schulleiter und Elternvertreter informiert?
  - b) welche Maßnahmen und Pläne bestehen, die Sanierungen umgehend durchzuführen und gibt es hierfür entsprechende Mittelansätze?

Die Fragen 1, 2 und 3 werden zusammenhängend beantwortet.

Der Landesregierung liegen zur Beantwortung der gestellten Fragen keine Informationen vor.

Zur Beantwortung müssten sämtliche öffentliche und privaten Träger der Schulen und Kindertagesstätten befragt werden.

Dieses stellt bei mehr als 500 Schulen und mehr als 1 000 Kindertagesstätten einen unzumutbaren Aufwand dar, welcher nicht mit der Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vereinbar ist.